

S a t z u n g
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Annweiler am Trifels
vom 29.03.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.

§ 3
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4
Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird
- d) Jugendherbergsbesucher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- e) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen während deren Dauer
- f) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufs im Erhebungsgebiet aufhalten

- g) Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung außerhalb des Erhebungsgebietes absolvieren und im Erhebungsgebiet ihre Zweitwohnung im Haushalt ihrer Eltern innehaben.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Die Höhe des Gästebeitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Zu einer Familie im Sinne der Haushaltssatzung gehören nur die Ehegatten und die Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von den Eltern abhängig sind.
- (3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Annweiler am Trifels innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, so reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.
- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vorgeschriebenen Meldeschein zu unterschreiben und die vorgeschriebenen Daten anzugeben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu Kontrollzwecken die Meldescheine vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abzuführen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens 50,00 Euro zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch zum 31.12. eines jeden Jahres. Für die Abrechnung ist das von der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorgegebene Abrechnungsformular zu verwenden. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels anzuzeigen.

(4) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

(5) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 12 Art 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Annweiler am Trifels,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Bekanntmachungspflicht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet
2. entgegen § 7 Absatz 2 die Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert
3. entgegen § 7 Absatz 3 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abführt
4. entgegen § 7 Absatz 3 der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels nicht unverzüglich anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert
5. entgegen § 7 Absatz 3 falsche Angaben im vorgegebenen Abrechnungsformular – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht
6. entgegen § 7 Abs. 5 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.Mai 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Annweiler am Trifels, 04. April 2023
Stadt Annweiler am Tr.
Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister